



BuS-Dienst – Newsletter der ZKN

2/2014

Amalgamabscheider - Die europäische Richtlinie 2002/95/EG (RoHSR 2) ist am 3. Januar 2013 in Kraft getreten. Seitdem dürfen u.a. nur noch 0,1 Gewichtsprozent Quecksilber im Klärschlamm enthalten sein, um diesen als Abfall-Dünger auf die Felder aufzubringen. Daraufhin schreiben die kommunale Aufsicht und/oder die untere Wasserbehörde gezielt Zahnarztpraxen an und bitten auf Aufklärung über die Wartung des Amalgamabscheiders. Weiterhin führen die Ämter Sichelhautuntersuchungen durch, um Verursacher überhöhter Quecksilbereinleitungen festzustellen, d.h. die Ämter können die Kanalisation auf Quecksilberrückstände bis zum Verursacher nachverfolgen. Normalerweise sind unsere Amalgamabscheider so gut, dass Zahnarztpraxen unterhalb der neuen Norm liegen. Wenn jedoch im Klärschlamm von Seiten der Kommune ein erhöhter Quecksilbergehalt gemessen wird, kann dieser nur kostspielig entsorgt werden.

Entsorgen Sie Filter und Sammelbehälter gesetzeskonform und bewahren Sie die Entsorgungsbelege sorgfältig auf. Tauschen Sie rechtzeitig gefüllte Sammelbehälter und dokumentieren Sie, wie vom Hersteller gefordert, die Wartungen. - Ein Gefahrenpotential für Quecksilberfreisetzung sind auch ungeeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel des Absaugsystems. - Die heutigen Mittel des Air-Polishing der Zähne bergen keine Gefahr mehr, den Amalgamabscheider zu verstopfen.

Empfehlenswert ist, ein elektronisches oder schriftliches Wartungsbuch für den Amalgamabscheider anzulegen. Darin dokumentiert eine eingewiesene Mitarbeiterin regelmäßig (wöchentlich ?) die ordentliche Funktion des Abscheiders, das Depot die jährliche Wartung.

Hier ein Beispiel eines Wartungsbuches:

Wartungsbuch für Amalgamabscheider

Datum	Maßnahme	Name/Firma	Bemerkung	Unterschrift
	Kontr. Anzeige Entleerung Wartung/Inspektion Instandhaltung			
	Kontr. Anzeige Entleerung Wartung/Inspektion Instandhaltung			

USW. USW.



Die Zahnärztekammer Niedersachsen hat mit der Firma Medentex ihren Rahmenvertrag am 23.1.2014 geändert. Sie können diesen Vertrag herunterladen unter www.zkn.de/Zahnärzte/Bibliothek/Praxisführung-allgemein und gehen dort auf Ergänzungsvereinbarung mit Medentex. Auf der Grundlage der Ergänzungsvereinbarung mit der ZKN können Mitglieder Einzelverträge auf der Basis des Entsorgungsvertrages "Silver" abschließen. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Paket Silver digital** € 5,00 pro Entsorgung für Praxen mit digitalem Röntgen
- **Paket Silver** €10,00 pro Entsorgung für Praxen mit intraoralem Röntgen
- **Paket Silver plus** €20,00 pro Entsorgung für Praxen intraoral und OPG-Röntgen

Medentex holt die Abfälle wie vereinbart in der Praxis ab. Leere Behälter können zuvor von der Firma Medentex auf dem Postweg abgerufen werden.

Natürlich steht es jedem Praxisbetreiber frei, mit einem andren Entsorger einen Entsorgungsvertrag abzuschließen. Er sollte jedoch darauf achten, dass die Abfälle von der Praxis abgeholt werden. Eine Entsorgung der Abfälle mit dem eigenen Fahrzeug z.B. zum Dentaldepot kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Grippezeit -Mit dem Herbst kommt auch die Zeit der Grippeepedemie. Im Sinne des Arbeitsschutzes ist der Praxisbetreiber verpflichtet, seinen Mitarbeitern die Gripeschutzimpfung anzubieten. Der/die Mitarbeiter/-in kann eine solche Impfung ablehnen. Dieses sollten Sie dokumentieren. - Die ZKN empfiehlt Ihnen, eine Liste Ihrer Mitarbeiter/-innen anzulegen, auf der der/die Arbeitnehmer/-in per Unterschrift bestätigt, dass er/sie nicht an einer Gripeschutzimpfung teilnehmen möchte.

TRBA 250 - Die "Biostoffverordnung (BioffV)" ist 2013 überarbeitet worden. Nun ist auch die zugehörige "Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)" aktualisiert worden. Von der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege kann die TRBA 250 als Broschüre jetzt bestellt oder dort herunter geladen werden (www.bgw-online.de, dann Stichwort "**TRBA 250**" eingeben).

Dr. Jürgen Reinstrom - Mitglied des Vorstandes